



**Kantonales
Gesundheitszentrum**
Appenzell

Alter und Pflege
Alpsteeblick

Tarifordnung 2024/2025

gültig ab 1. Juli 2024

Alter und Pflege

Alpsteeblick, Spitalgässli 2, 9050 Appenzell
T +41 71 788 71 71, info@gzai.ch, www.gzai.ch
2110-P01-I01



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Tarifverträge	3
1.3	Allgemeine Tarifbestimmungen	3
1.4	Rechnungsstellung	3
2	Taxen	3
2.1	Gliederung der Taxen	3
2.2	Pensionstaxen (nicht KLV)	4
2.3	Betreuungstaxen (nicht KLV)	4
2.4	Pflegetaxen (KLV)	5
2.5	Individuelle Verrechnungen	5
3	Medizinische Nebenleistung	6
4	Inkrafttreten	6
5	Anhang	7
5.1	Abgrenzungen	7
5.2	Allgemeine Hinweise	8
5.3	Formelles	8
5.4	Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer	8
5.5	Administration	8

Alter und Pflege



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alter und Pflege Alpsteeblicks, Spitalgässli 2, 9050 Appenzell.

Sie wird durch den Verwaltungsrat des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Pensions- und Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherer, ähnlichen Institutionen sowie Vereinbarungen mit Kantonen, sind integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Finanzierung	Art	Referenzkapitel
Pensionstaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.2
Betreuungstaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.3
Pflegetaxen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner Versicherer KLV, Kanton	KLV	2.4
Individuelle Verrechnungen	Zu Lasten Bewohnerin/Bewohner	Nicht KLV	2.5

1.4 Rechnungsstellung

Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell stellt der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Vertreter/Vertreterin die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Kosten werden so rasch wie möglich fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner bzw. dessen Vertreter/Vertreterin, die Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlungsfrist erstrecken.

2 Taxen

2.1 Gliederung der Taxen

Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag (Standardzimmer).
Die Basis ist das Einzelzimmer inkl. Nasszelle.

2.2 Pensionstaxen (nicht KLV)

Alter und Pflege



Die Pensionstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohner. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Basispreis verrechnet.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis ¹ pro Tag CHF
1000	Pensionstaxe (Einzelzimmer) ²	alle	146.00
1010	Reduktion Doppelzimmer/Pflegeoase	alle	-18.00
1022	Reduktion Doppelzimmer klein	alle	-28.00
1026	Zuschlag Komfortzimmer Alleinnutzung Doppelzimmer	alle	70.00
1040	Zuschlag Kurzaufenthalt ³	alle	20.00
1041	Pensionstaxe Ferienzimmer komplett möbliert	alle	185.00
1042	Ferienzimmer komplett möbliert (Doppelbelegung) ⁴	alle	105.00
1060	Reservationstaxe ⁵	alle	variabel
1090	Rückvergütung ⁶	alle	individuell

2.3 Betreuungstaxen (nicht KLV)

Die Betreuungstaxe geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohner. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Allfällige Zuschläge bzw. Reduktionen werden auch während der Reservationszeit belastet bzw. vergütet.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis ¹ pro Tag CHF
2200	Betreuungstaxe	0	20.00
2201	Betreuungstaxe	1	20.00
2202	Betreuungstaxe	2	25.00
2203	Betreuungstaxe	3	30.00
2204	Betreuungstaxe	4	35.00
2205	Betreuungstaxe	5	38.00
2206	Betreuungstaxe	6	44.00
2207	Betreuungstaxe	7	46.00
2208	Betreuungstaxe	8	46.00
2209	Betreuungstaxe	9	46.00
2210	Betreuungstaxe	10	44.00
2211	Betreuungstaxe	11	38.00
2212	Betreuungstaxe	12	30.00

1 Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL).

2 Die Pensionstaxe beinhaltet die Hotellerie ohne Betreuungstaxe.

3 Der Zuschlag für Kurzaufenthalt wird nur erhoben, wenn der Aufenthalt weniger als 15 Tage dauert.

4 Zweites Bett im selben Ferienzimmer.

5 Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten der Pensionstaxen abzüglich 20%.

6 Dieses Taxelement ist für die Rückvergütung aus individuellen Gründen vorgesehen.

Alter und Pflege

Alpsteeblick, Spitalgässli 2, 9050 Appenzell

T +41 71 788 71 71, info@gzai.ch, www.gzai.ch



2.4 Pflorgetaxen (KLV)

Die Pflorgetaxen gehen zu Lasten des Krankenversicherers, der öffentlichen Hand und der Bewohnerin/ des Bewohners.

Position	Bezeichnung	Pflegestufe ¹	Bewohner ²	Versicherer KLV ³	Kanton ⁴
21-/24/2501	Pflorgetaxe KLV	1	3.70	9.60	0.00
21-/24/2502	Pflorgetaxe KLV	2	20.70	19.20	0.00
21-/24/2503	Pflorgetaxe KLV	3	23.00	28.80	14.70
21-/24/2504	Pflorgetaxe KLV	4	23.00	38.40	31.70
21-/24/2505	Pflorgetaxe KLV	5	23.00	48.00	48.70
21-/24/2506	Pflorgetaxe KLV	6	23.00	57.60	65.70
21-/24/2507	Pflorgetaxe KLV	7	23.00	67.20	82.70
21-/24/2508	Pflorgetaxe KLV	8	23.00	76.80	99.70
21-/24/2509	Pflorgetaxe KLV	9	23.00	86.40	116.70
21-/24/2510	Pflorgetaxe KLV	10	23.00	96.00	133.70
21-/24/2511	Pflorgetaxe KLV	11	23.00	105.60	150.70
21-/24/2512	Pflorgetaxe KLV	12	23.00	115.20	167.70
	Medikamente Spezialitätenliste (SL), KVG	1–12		nach Liste	

2.5 Individuelle Verrechnungen

Pos.	Bezeichnung		Basispreis CHF
9010	Schlussreinigung	pro Austritt	200.00
9011	Todesfallkosten (exkl. Schlussreinigung) ⁵	pro Todesfall	150.00
9012	Schlussreinigung Kurzeintaufenthalt	pro Austritt	80.00
9020	Grundgebühr Telefon inkl. Gesprächstaxen	pro Monat	20.00
9030	Näh- und Flickarbeiten (z.B. Nämeli)	pro Stunde	50.00
9031	Begleitung ausser Hause (z.B. Arzt, Einkäufe, etc.)	pro Stunde	50.00
9032	Serviceleistungen Technischer Dienst	pro Stunde	60.00
9033	Zimmerservice	pro Mahlzeit	5.00
9034	Entsorgung von Mobiliar, Fernseher, etc. (exkl. allfällige Entsorgungsgebühren)	pro Stunde	60.00
9035	Medikamente abholen	pro Monat	5.00
9037	Radio- / TV-Kabelanschluss inkl. TV-Gerät	pro Monat	20.00

1 Die Beitragsstufen sind in der Kostenpflege-Leistungsverordnung KLV vom Eidg. Departement des Innern EDI geregelt.

2 Dieser Selbstbehalt bemisst sich gemäss KVG, Bundesgesetz über die Krankenversicherung, im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

3 Diese Beiträge sind in der KLV für die ganze Schweiz gleich geregelt.

4 Die Restfinanzierung regelt der Kanton Appenzell Innerrhoden gemäss Ständekommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011).

5 Bei Todesfall wird zusätzlich die Reservationstaxe während 5 Tagen verrechnet.

Alter und Pflege

Alpsteeblick, Spitalgässli 2, 9050 Appenzell

T +41 71 788 71 71, info@gzai.ch, www.gzai.ch



Pos.	Bezeichnung		Basispreis CHF
9039	Weitere Dienstleistungen	pro Stunde	50.00
9040	Taschengeld		Aufwand
9050	Coiffeur, Fusspflege		Aufwand
9051	Verpflegung von Gästen		gem. Preisliste
Div.	Zusätzliche Getränke, Kioskartikel, etc.		gem. Preisliste
9090	Verrechnung (individuell)		Aufwand

3 Medizinische Nebenleistung

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Je nach Verträgen, die Ärzte, Apotheker, Therapeuten etc. mit den Krankenkassen abgeschlossen haben, rechnen diese direkt mit Ihrer Krankenkasse ab (mit Kopie an Bewohnerin/Bewohner) oder schicken die Rechnung zur Weiterleitung an die Krankenkasse an Sie.

Das Kantonale Gesundheitszentrum Appenzell rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der monatlichen Abrechnung erhalten Sie eine Kopie dieser Rechnung zur Information.

4 Inkrafttreten

Die vorliegende Tarifordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen.

Appenzell, 1. Juli 2024

Monika Rüegg Bless
Verwaltungsratspräsidentin

Bruno Streule
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Alter und Pflege



5 Anhang

5.1 Abgrenzungen

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Nutzung des Zimmers, Vollpension, Reinigung des Zimmers, Heizung, Wasser, Strom, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemisch-Reinigung).

In den Betreuungstaxen sind die nicht KLV-pflichtigen Pflegeleistungen enthalten: Gewährleistung einer 24 Stundenbetreuung, Aktivierung und Tagesgestaltung, Betreuung im Alltag (Essensbegleitung, Post, Beratung, administrative Unterstützung, Beratung von BewohnerInnen und Angehörigen, Besorgung von Medikamenten, usw.). Die Ärztliche Betreuung erfolgt ausschliesslich durch den Hausarzt der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners.

Mit der Pflorgetaxe KLV wird die KVG-pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Pflegebedarfsstufe gemäss KLV abgegolten.

Für die Geltendmachung der Sozialversicherungsleistungen ist die Bewohnerin, der Bewohner zuständig. Geschäftsleitung und Administration sind bei der Anmeldung für Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Leistungen der Krankenversicherer behilflich und vermitteln die nötigen Informationen. Die Jahresfranchise und Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohnerin und des Bewohners und können bei der Ausgleichskasse zur Rückerstattung eingereicht werden (nur für EL-Bezüglerinnen und -Bezügler).

Das Inkasso der Leistungen der Krankenversicherer und der Gemeinden¹ und Kantone an die Pflgetaxen (siehe Punkt 3.3) wird direkt durch das Alter und Pflege Alpsteeblick erledigt. Dem Bewohner, der Bewohnerin werden die restlichen Taxen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei ärztlich verordneten Spital-, Klinik- und Kuraufenthalten wird ab dem ersten Tag eine Reservations-
taxe verrechnet.

Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen. Allfällige Zuschläge bzw. Reduktionen werden auch während der Reservationszeit belastet bzw. vergütet.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.

Die Kündigungsfrist beträgt für Langzeitbetten 14 Tage jeweils auf das Ende eines Kalendermonats.

Die bei Austritt gültigen Pensionstaxen werden als Reservationstaxe bis zu einer definitiven Räumung, mindestens jedoch fünf Tage weiterverrechnet. Bei Kurzaufenthalten und befristeten Aufenthalten entfällt die Reservationstaxe, wenn das Zimmer am Austrittstag vollständig geräumt wird.

¹ Nur für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner relevant.

Alter und Pflege



5.2 Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Pflegedienstleitung des Kantonalen Gesundheitszentrums Appenzell.

Die Anfangstaxe wird beim Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Pflegebedarfs-Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft (vertragliche Auflage der Krankenversicherer an die Leistungserbringer). Die Einstufungen werden periodisch durch die Versicherer überprüft.

5.3 Formelles

Als Grundlage gilt die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung.

Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV (Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung).

Die kantonalen Verbände CURAVIVA regeln mit der CSS-Gruppe, der tarifsuisse ag und der Einkaufsgemeinschaft HSK die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern.

5.4 Einkaufsgemeinschaften der Krankenversicherer

Zur CSS Gruppe gehören:

- CSS Krankenversicherung AG
- Arcosana AG
- INTRAS Krankenversicherung AG
- Sanagate AG

Zur Einkaufsgemeinschaft der HSK gehören:

- Helsana Versicherungen AG
- Sanitas Grundversicherungen AG
- KPT Krankenkasse AG

Alle anderen Krankenversicherer unterstehen dem Vertrag der tarifsuisse ag.

5.5 Administration

ZSR-Nr.: J7004.16

Zahlungsverbindung: PC: 90-735183-0, IBAN: CH05 0900 0000 9073 5783 0

Postfinance, Nordring 8, 3030 Bern

Website: www.gzai.ch

Alter und Pflege

Alpsteeblick, Spitalgässli 2, 9050 Appenzell

T +41 71 788 71 71, info@gzai.ch, www.gzai.ch